

Die Fragen bleiben die gleichen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hatte ihre versicherten Jäger nach Barbing eingeladen, um über ihre Leistungen zu informieren. BJV-Referentin Anita Weimann nahm als ZuhörerIn teil und berichtet aus ihrer Sicht über diese Veranstaltung.



Rund 80 Teilnehmer besuchten die Veranstaltung in Barbing.

Johann Mayer, Stellvertretender Vorsitzender des Regionalbeirats Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, trug nach einer Begrüßung die Intention der Veranstaltung vor: Ziel sei es, aufzuzeigen, was die SVLFG für ihre Mitglieder leisten kann. Man wolle Unwissenheit entgegenwirken und sei auch bereit, Kritik entgegenzunehmen.

Martin Empl, Vorsitzender im Vorstand der SVLFG, betonte, dass er emotional befangen sei: Seit zwölf Jahren ist der Landwirt im Ehrenamt für die SVLFG tätig, ist selbst Jäger, seit 25 Jahren Hegeringleiter und seit fast 25 Jahren im Jagdbeirat. Wichtig sei ihm persönlich, dass die SVLFG sich mit der Jagd auseinandersetzt, sagte er.

Beitragsneuordnung führte zu Beitragssteigerungen

Der Gesetzgeber regelt, wer bei der SVLFG versichert ist. Somit kann auch nur er die Jagdpächter aus der SVLFG entlassen. Eine Entlassung, wie sie sich der BJV für seine Mitglieder wünscht, wird allerdings von der SVLFG nicht unterstützt.

Seit 1. Januar 2013 gibt es den Bundesträ-

ger in Kassel. Ziel war es, für vergleichbare Betriebe vergleichbare Beiträge zu erheben. Um dies zu erreichen, wurde seitens der SVLFG Prof. Dr. Enno Bahrs vom Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Hohenheim damit beauftragt, eine bundesweit einheitliche Bemessungsgrundlage für die Errechnung des risikoorientierten Beitrags festzulegen. Im Ergebnis ist nicht, wie bisher, der Jagdwert ausschlaggebend für die Beitragsberechnung, sondern die Jagdfläche. Für 80 Prozent der bayerischen Jagdpächter führte diese Umstellung zu Beitragssteigerungen. Der BJV hat in der Expertengruppe um Prof. Bahrs nicht mitgewirkt, wurde weder hinzugezogen noch befragt.

Dirk Ender, Leiter des Bereichs Leistung bei der SVLFG, gab einen Überblick über den Kreis der versicherten Personen sowie die Leistungen. Er schickte voraus, dass bei der SVLFG ausschließlich der Körperschaden versichert sei, nicht Sachschäden. Grundsätzlich versichert sind Eigenjagdbesitzer, Pächter – auch Mit- und Unterpächter –, die Ehe- und Lebenspartner oder auch vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige,

ebenso Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher. Der Versicherungsschutz besteht nur im eigenen Revier.

„Wie-Beschäftigte“ müssen Versicherung erkämpfen

Spannend wurde es bei der Frage, wer als so genannter „Wie-Beschäftigter“ versichert ist, wenn er im Auftrag des Jagdpächters im Revier wie ein Beschäftigter tätig ist. In der Praxis ist es üblich, dass zum Beispiel Begehungsscheinhaber bei Revierarbeiten helfen. Diese sind bei der SVLFG grundsätzlich nicht versichert – unabhängig davon, ob ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Begehungsschein vorliegt. Die Begründung hierfür lautet: „Die aus Passion ausgeübte Jagd stellt kein in der SVLFG schützenswertes Motiv dar.“ Dennoch können sie als „Wie-Beschäftigter“ im Revier tätig sein und müssten folglich Versicherungsschutz durch die SVLFG erhalten. Die SVLFG lehnt jedoch solche eingehenden Unfallanzeigen erstmal ab. Wer zu seinem Recht kommen möchte, muss den Rechtsweg beschreiten – meist über mehrere Instanzen. Hier wurde von den Anwesenden kräftig Kritik geübt, und es wurden mehrere abgelehnte Fälle vorgetragen. Auch dem BJV liegen zahlreiche Fälle vor, bei denen Unfälle so genannter Wie-Beschäftigter von der SVLFG abgelehnt wurden.

SVLFG ist auf landwirtschaftliche Unternehmen ausgerichtet – nicht auf private Jagdpächter

Betrachtet man den versicherten Personenkreis, so wird deutlich, dass die

SVLFG eine gute Versicherung für Landwirte sein mag, aber nicht für Jagdpächter. Dass es in der Landwirtschaft Sinn macht, die Ehefrau und mitarbeitende Familienangehörige mitzuversichern, steht außer Frage. Für den jagdlichen Bereich wäre es hingegen sinnvoll, statt der Ehefrau die Begehungsscheininhaber zu versichern. Bei echten Jagdunternehmen, die Berufsjäger angestellt haben, ist dies auch umgesetzt: Angestellte Berufsjäger sind versichert.

Auch die Präventionsleistungen der SVLFG, die von Friedrich Allinger, Arbeitsbereichsleiter des Dienstleistungszentrums Süd, vorgestellt wurden, sind auf landwirtschaftliche Betriebe oder auch Waldbesitzer ausgerichtet. Antworten auf eine BJV-Umfrage ergaben: 74 Prozent der befragten Revierinhaber erhielten noch nie Präventionsleistungen der SVLFG oder kennen diese gar nicht.

Bundeszuschüsse nur für landwirtschaftliche Unternehmen

Die Jagden sind gemäß §123 SGB VII den landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet und aus diesem Grund kraft Gesetzes bei der SVLFG versichert. Landwirtschaftliche Unternehmen erhalten allerdings jährlich Bundeszuschüsse zur Beitragsentlastung – im vergangenen und in diesem Jahr 178 Millionen Euro. Die Jagden nicht. Begründung der SVLFG: Nur bodenbearbeitende Betriebe erhalten Zuschüsse. Auch bleibt die Frage offen, wo genau definiert ist, dass Jagden tatsächlich Unternehmen sind.

Wie sind Jagdpächter versichert – Beispiel Unfallrente

Die Höhe der von der SVLFG bezahlten Unfallrente richtet sich nach dem Jahreseinkommen – bei Landwirten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, bei Jagdpächtern aus den Einnahmen des „Jagdunternehmens“, nicht aus dem Einkommen des ausgeübten Berufs.

Die Vorträge lieferten keine neuen Antworten.



Das bedeutet für die privaten Jagdpächter, die oftmals keine oder kaum Einnahmen aus ihrer Jagd generieren, dass die monatliche Rentenleistung nach dem von der SVLFG festgelegten Mindestjahreseinkommen berechnet wird. Dessen Höhe beträgt etwa 11.000 Euro.

Hartmut Fanck, Leiter des Bereiches Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag der SVLFG, sprach zum Thema Beitragsgestaltung bei Jagden. Künftig sollen 30 Prozent der Präventionskosten über den so genannten risikoorientierten Beitrag abgerechnet werden. Ebenso trug er vor, dass momentan eine Evaluation der derzeitigen Bemessungsgrundlage „Jagdfläche“ mit einer Arbeitsgruppe um Prof. Bahrs durchgeführt wird. Die eingeforderte Besprechung zur Erstellung einer Synopse wurde für die Zeit nach der Sozialwahl festgelegt.

Vorab nur so viel: Die Forderung unserer Mitglieder ist eindeutig. Man wünscht eine Öffnung der Unfallversicherung für den freien Versicherungsmarkt.

Hier könnte zum einen der bereits bestehende Kranken- und Unfallversicherungsumfang eines jeden Versicherten berücksichtigt werden. Zum anderen kann individuell festgelegt werden, wer wie, und was in welchem Umfang versichert sein soll. Offen bleibt noch immer die Frage, weshalb man sich seitens der SVLFG und auch der Politik so vehement gegen eine Entlassung der Jagdpächter aus dem Sozialgesetzbuch VII sträubt.

BJV kämpft weiter für freie Versicherungswahl

Der BJV wird weiterhin gemeinsam mit dem DJV das Ziel verfolgen, die Jagdpächter aus der Zwangsversicherung SVLFG herauszulösen und damit die Möglichkeit einer freien Versicherungswahl zu ermöglichen. Es sollen bundesweit verschiedene Modelle angeboten werden, die den bestehenden Versicherungsschutz berücksichtigen. Hierbei soll jeder selbst entscheiden können, welche Personen versichert sein sollen.

Zwischen den Vorträgen wurde auch viel diskutiert.

